

**Preisblatt der Stadtwerke Achim AG
für die Nutzung von Elektrizitätsversorgungsnetzen durch
Sondervertragskunden mit Leistungsmessung¹**

Preise gültig ab 01.01.2019

Für die Nutzung der Elektrizitätsversorgungsnetze der Stadtwerke Achim AG und der vorgelagerten Netzbereiche gelten die nachstehenden Regelungen und Preise.

Preisbestandteile

1. Preise für Netznutzung

Die Preise beinhalten die Bereitstellung der Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren), die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Leistungs- und Arbeitsverluste.

In den ausgewiesenen Preisen ist die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen, der sogenannte Gleichzeitigkeitsgrad, der die nicht zeitgleiche Inanspruchnahme des Netzes durch die Gesamtheit der Netzkunden widerspiegelt, bereits berücksichtigt.

Bemessungsgrundlage für die Entgeltermittlung sind die gemessene Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit des Kunden.

Leistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangzählung	Jahresleistungspreissystem			
	Benutzungsdauer* < 2500		Benutzungsdauer* >= 2500	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung MSP	13,10 €/kWa	3,44 ct/kWh	86,38 €/kWa	0,51 ct/kWh
Umspannung MSP/NSP	14,81 €/kWa	3,66 ct/kWh	89,70 €/kWa	0,67 ct/kWh
Niederspannung NSP	20,85 €/kWa	3,53 ct/kWh	60,12 €/kWa	1,96 ct/kWh

*) Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung des Kunden.

Bemessungsgrundlage für die Entgeltermittlung sind die gemessene Monatshöchstleistung und Monatsarbeit des Kunden. Der Netzkunde teilt der Stadtwerke Achim AG vor Beginn des Abrechnungszeitraums verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Basis des Monatsleistungspreissystems wünscht.

Leistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangzählung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung MSP	14,40 €/kWhm	0,51 ct/kWh
Umspannung MSP/NSP	14,95 €/kWhm	0,67 ct/kWh
Niederspannung NSP	10,02 €/kWhm	1,96 ct/kWh

Bei Ausfall der Eigenerzeugung fallen folgende Entgelte für die Inanspruchnahme der Netzreservekapazität an:

Leistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangzählung Netzreservekapazität	Reservekapazität Dauer der Inanspruchnahme		
	0 - 200 h/a	200 - 400 h/a	400 - 600 h/a
Mittelspannung MSP	32,76 €/kWa	39,31 €/kWa	45,86 €/kWa
Umspannung MSP/NSP	37,02 €/kWa	44,43 €/kWa	51,83 €/kWa
Niederspannung NSP	57,92 €/kWa	69,51 €/kWa	81,09 €/kWa

2. Belastung durch KWK-Gesetz

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten, die aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung resultieren.

3. Konzessionsabgabe

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage der Konzessionsverträge mit der Stadt Achim und der Gemeinde Oyten für das jeweilige Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Achim bzw. Gemeinde Oyten weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Achim AG derzeit:

	Schwachlasttarif	Tarifkunden	Sondervertragskunden
Stadt Achim: bis 100.000 Einwohner	0,61 ct/kWh	1,59 ct/kWh	0,11 ct/kWh
Gemeinde Oyten: bis 25.000 Einwohner	0,61 ct/kWh	1,32 ct/kWh	0,11 ct/kWh

4. Entgelte für Messstellenbetrieb

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich dem Entgelt für den Messstellenbetrieb. Das Entgelt für diese Dienstleistung ist auf einem separaten Preisblatt dargestellt. Unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) wird kein separates Entgelt für die Abrechnung ausgewiesen. Die Kosten für die Abrechnung sind Bestandteil der Netzentgelte.

5. Weitere Preisbestandteile (insb. § 19-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten)

Die Entgelte nach Ziffer 1 verstehen sich zuzüglich Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe, insbesondere der sog. § 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV n.F., der Umlage zum Ausgleich der Haftung bei Offshore-Windkraftanlagen gem. § 17f Abs. 5 EnWG sowie der Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme.

6. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (z. Z. 19%).

¹ Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden ist bei Zählerstandgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeits- und eventuell ein Grundpreis festzulegen (siehe Preisblatt ohne Leistungsmessung).